0

Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1918 Nr. 18.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Überweisung sämtlicher Angelegenheiten des Wohnungswesens an den Präsidenten des Staatsministeriums und die Einsetzung eines Staatskommissars für das Wohnungswesen, S. 77. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend nähere Bestimmung der dem Präsidenten des Staatsministeriums auf dem Gebiete des Wohnungswesens zu übertragenden und in dessen ständiger Vertretung vom Staatskommissar für das Wohnungswesen zu bearbeitenden Angelegenheiten, S. 78.

(Nr. 11655.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Überweisung sämtlicher Angelegenheiten des Wohnungswesens an den Präsidenten des Staatsministeriums und die Einsetzung eines Staatskommissars für das Wohnungswesen. Vom 17. Mai 1918.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 15. Mai d. J. bestimme Ich, daß sämtliche Angelegenheiten des Wohnungswesens, für welche bisher Zuständigkeiten von Ministern begründet waren, auf den Präsidenten des Staatsministeriums übergehen, dem zu deren Bearbeitung als ständiger Vertreter ein Staatskommissar für das Wohnungswesen unterstellt wird. Ich ermächtige das Staatsministerium, die dem Präsidenten des Staatsministeriums hiernach zu übertragenden Angelegenheiten näher zu bestimmen.

Großes Hauptquartier, den 17. Mai 1918.

Wilhelm.

Graf v. Hertling. Friedberg. v. Breitenbach. Sydow.
v. Stein. Graf v. Roedern. v. Waldow. Spahn. Drews.
Schmidt. v. Eisenhart-Rothe. Hergt. Wallraf.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Juni 1918.

(Nr. 11656.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend nähere Bestimmung der dem Präsidenten des Staatsministeriums auf dem Gebiete des Wohnungswesens zu übertragenden und in dessen ständiger Vertretung vom Staatskommissar für das Wohnungswesen zu bearbeitenden Angelegenheiten. Vom 31. Mai 1918.

Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 17. Mai 1918 wird hierdurch bestimmt, daß die nachstehend bezeichneten, bisher von verschiedenen Ministern wahrgenommenen Geschäfte auf dem Gebiete des Wohnungswesens in den Geschäftsbereich des Präsidenten des Staatsministeriums übergehen und in dessen ständiger Vertretung vom Staatskommissar für das Wohnungswesen bearbeitet werden:

1. vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten:
   a) die Baupolizei,
   b) die Angelegenheiten des Städtebaues, insbesondere Bauordnungs- und Fluchtlinien-Angelegenheiten,
   c) Wohnungswesen,
   d) Grundstücksumlegungen,
   e) Maßnahmen gegen Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden (Gesetze vom 2. Juni 1902 und 15. Juli 1907),
   f) der Wiederaufbau von Ostpreußen;

2. vom Ministerium des Innern:
   a) die Kommunalaufsicht, soweit sie mit dem Wohnungswesen zusammenhängt,
   b) die bevölkerungspolitischen Maßnahmen auf dem Gebiete des Wohnungswesens vorbehaltlich der jeweils erforderlich werdenden Mitarbeit der Medizinalabteilung des Ministeriums des Innern, besonders auch auf dem Gebiete der Wohnungshygiene,
   c) die Angelegenheiten der Baugenossenschaften,
   d) die Förderung des Beamtenwohnwesens durch Kreditgesetze,
   e) die Angelegenheiten der Mieteinigungsämter;

3. vom Ministerium für Handel und Gewerbe:
   a) die Angelegenheiten der Wohnungsaufsicht,
   b) die sozialpolitischen Maßnahmen auf dem Gebiete des Wohnungswesens;

4. vom Finanzministerium:

   die Federführung bei Erfüllung der Aufgaben, die sich aus Artikel 8 des Wohnungsgesetzes ergeben, unter Beteiligung des Finanzministers; letzterem bleibt die Federführung unter Beteiligung des Staatskommissars in den Angelegenheiten der Bildung und erstzeitlichen Beaufsichtigung der Siedlungsgesellschaften in Ausführung des Artikel 8 des Wohnungs-

gesetzes, und zwar für jede Siedlungsgesellschaft bis etwa ein Jahr nach der Gründung.

Im übrigen bleibt die jetzt bestehende Mitwirkung des Finanzministers überall unberührt;

5. vom Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:
   a) die Bearbeitung der Angelegenheiten des städtischen Grundkredits, insbesondere auch der ausschließlich für den städtischen Grundkredit bestimmten Beleihungsanstalten, ausgenommen die Hypothekenbanken und unbeschadet der dem Minister des Innern verbleibenden Aufsicht über die Deutsche Pfandbriefanstalt und die Kreditanstalt für städtische Hausbesitzer in Posen in politischer Beziehung. Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wirkt bei der Bearbeitung dieser Angelegenheiten mit.

      Dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten verbleibt die Bearbeitung der Angelegenheiten der Hypothekenbanken sowie des geplanten Schätzungswesens. Der Staatskommissar für das Wohnungswesen wirkt an der Bearbeitung dieser Angelegenheiten mit, insoweit sie grundsätzliche Fragen des städtischen Grundkredits betreffen;
   b) die Aufsicht über das nicht ländliche Siedlungswesen sowie über die etwa auf dem Gebiete des Bevölkerungsausgleichs zu ergreifenden Maßnahmen. Das Siedlungswesen auf dem Lande geht nur insoweit über, als es nicht — wie insbesondere die Errichtung von Rentengütern — ganz oder überwiegend ländlichen Interessen dient. Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wirkt bei der Bearbeitung dieser Angelegenheiten mit, insoweit sie ländliche Verhältnisse berühren.

Im übrigen gehen die in einzelnen Gesetzen vorgesehenen Zuständigkeiten von Ministern insoweit auf den Präsidenten des Staatsministeriums über, als die betreffenden sachlichen Aufgaben nach vorstehendem jetzt von diesem wahrzunehmen sind.

Berlin, den 31. Mai 1918.

Das Staatsministerium.

Graf v. Hertling. Friedberg. v. Breitenbach. Sydow.
v. Stein. Graf v. Roedern. v. Waldow. Spahn. Drews.
Schmidt. v. Eisenhart-Rothe. Hergt. Wallraf.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachverzeichnisse** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.